

${\bf Akkreditier ungsbericht}$

${\bf Programmakk reditierung-Einzelver fahren}$

► Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Charlotte Fresenius Hochschule				
Ggf. Standort	Wiesbaden, Köln, Düsseldorf, Hamburg				
Studiengang	Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie				
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)				
Studienform	Präsenz	, -	\boxtimes	Fernstudium	
	Vollzeit		\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit			Joint Degree	
	Dual			Kooperation § 19 MRVO	
		bzw. ausbil- egleitend		Kooperation § 20 MRVO	
Studiendauer (in Semestern)	4 Seme	ster			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120				
Bei Masterprogrammen:	konseku	ıtiv	\boxtimes	weiterbildend	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WiSe 2025/2026 (01.10.2025)				
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	35¹ Pro Semester □ Pr		Pro Ja	nr ⊠	
Durchschnittliche Anzahl* der Studien- anfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	 nr □
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semeste	r 🗆	Pro Ja	าr □
Konzeptakkreditierung					
Verantwortliche Agentur	Akkredit (AHPGS		r im E	Bereich Gesundheit und Soz	iales
Zuständige:r Referent:in	J.				
Akkreditierungsbericht vom	18.03.20)25			
Inhalt Ergebnisse auf einen Blick Hochschule					

¹ Pro Standort

	Kurzpr	ofil des Studiengangs	5
	Zusam	menfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums	6
_	5 "		
1	Pru	fbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
	Studie	nstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
	Studie	ngangsprofile (§ 4 MRVO)	8
	Zugan	gsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	8
	Absch	lüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
	Modu	larisierung (§ 7 MRVO)	9
	Leistu	ngspunktesystem (§ 8 MRVO)	10
	Anerk	ennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
2	Gut	achten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	2.1	Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	11
	2.2	Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
	Qua	alifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	11
	Sch	lüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
	C	Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	13
	l	Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	17
	F	Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	18
	F	Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
	F	Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
	S	studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	25
	Fac	hlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
	F	Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	27
	Stu	dienerfolg (§ 14 MRVO)	29
	Ges	chlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3	Beg	utachtungsverfahren	31
	3.1	Allgemeine Hinweise	31
	3.2	Rechtliche Grundlagen	31
	3.3	Gutachter:innengremium	31
4	Dat	enblatt	31
	11	Daten zum Studiengang	21

Akkreditierungsbericht:			

4.2 Daten zur Akkreditierung	33
	32

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfullung der formalen Kriterien gemaß Pruf- bericht (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-in- haltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
□ erfüllt
⊠ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium: Qualifikationsziele und Abschlussniveau, § 11 MRVO): Die Qualifikationsziele, die sich aus der noch zu schärfenden studiengangspezifischen Verknüpfung der Bereiche "Psychologie, Nachhaltigkeit und Ökonomie" ergeben, sind zu konkretisieren. In der Außenkommunikation des Studienprogramms (z.B. Website der Hochschule und des Studiengangs, StPO) muss zum Ausdruck kommen bzw. verdeutlicht werden, dass die Absolvent:innen nach dem Studium nicht in allen Arbeitsbereichen der Nachhaltigkeit gleichermaßen kompetent sind. Auch müssen im Curriculum Module und Lerneinheiten implementiert werden, die auf den im Studiengang versprochenen Erwerb von Führungskompetenzen für Führungs- und Fachpositionen in politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorbereiten.

Auflage 2 (Kriterium: Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Der Leitfaden für das Selbststudium ist nachzureichen.

Auflage 3 (Kriterium: Curriculum; § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Der Leitfaden für das Praktikumskonzept ist nachzureichen.

Auflage 4 (Kriterium: Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist die adäquate Besetzung der vorgesehenen
Professuren im Umfang von jeweils 1.25 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen
ebenfalls im Umfang von 1.25 VZÄ vor Beginn des Studiums anzuzeigen. Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen.

Hochschule

Die Charlotte Fresenius Hochschule (CFH) wurde auf Basis einer institutionellen Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat bzw. mit Beschluss des Wissenschaftsrates (WR) vom 23.09.2021 und Bescheid des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung Kunst und Kultur (HMWK) zur staatlichen Anerkennung vom 09.12.2021 mit Hauptsitz in Wiesbaden gegründet. Die CFH, die einer Universität gleichgestellt ist, ist eingebunden in die Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFE), einem privaten Bildungsunternehmen in

Deutschland. Die staatlich anerkannte CFH befindet sich mit einer eigenen Hochschulzulassung in Trägerschaft der Hochschulen Fresenius gemeinnützige Trägergesellschaft mbH (HSF gGmbH). Durch die Einbindung in die CRFE und die Zugehörigkeit zur HSF gGmbH partizipiert die CFH hinsichtlich der räumlich-sächlichen Ressourcen an der Infrastruktur der Schwesterhochschule Hochschule Fresenius an den jeweiligen Standorten sowie hinsichtlich des Qualitätsmanagements an der CRFE. So wird der Campus in Wiesbaden gemeinsam mit der Hochschule Fresenius und der AMD Akademie Mode & Design genutzt. Die Standorte der CFH sind Heidelberg (ein Bachelorstudiengang), Düsseldorf (ein Bachelorstudiengang), Wiesbaden (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengänge), München (ein Bachelorstudiengang, zwei Masterstudiengang, ein Masterstudiengang) und Hamburg (ein Bachelorstudiengang, ein Masterstudiengang).

Der aktuelle Fokus der CFH liegt auf der Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie. Eine Erweiterung des psychologischen Profils in Richtung Human & Life Sciences mit entsprechenden Fachbereichen ist geplant. Dabei wird das wissenschaftliche Profil der CFH inter- und transdisziplinär entwickelt. Der zur Akkreditierung vorgelegte Studiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" stellt laut Hochschule einen ersten Schritt in diese Richtung dar.

Kurzprofil des Studiengangs

Der zur Akkreditierung vorliegende konsekutive Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" bietet Studieninteressierten, die über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich der Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten verfügen, sich jedoch nicht im klinisch-psychotherapeutischen Zweig weiterqualifizieren möchten oder können, ein alternatives Masterangebot. Zudem bietet er Absolvent:innen von wirtschaftspsychologischen und wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiengängen die Möglichkeit, ihre Kenntnisse um interdisziplinäre Zusammenhänge von menschlichem Erleben und Verhalten und ökonomischen Rahmenbedingungen nachhaltiger Wirtschaftsweisen wissenschaftlich-methodisch zu erweitern und zu vertiefen. Der Studiengang zielt darauf ab, Studierende in die Lage zu versetzen, interdisziplinäre Zusammenhänge zwischen Individuum und Gesellschaft vor dem Hintergrund sich wandelnder ökonomischer und ökologischer Bedingungen zu verstehen und wissenschaftlich fundierte Strategien und Maßnahmen zu ihrer Steuerung und Gestaltung zu entwickeln. Die Studierenden erlangen u.a. fundierte Kenntnisse über die grundlegenden Theorien und Prinzipien dieser Disziplinen und verstehen, wie diese miteinander verknüpft werden können, um nachhaltige wirtschaftliche und psychologische Systeme zu analysieren und zu gestalten. Darüber hinaus befähigt der Studiengang dazu, weiterführende selbständige wissenschaftliche Tätigkeiten durchzuführen.

Im konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" werden insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht dabei einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. In jedem Studienjahr werden 60 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 560 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.440 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 250 Stunden für ein zehn CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten, in dem zeitlich insgesamt 225 Stunden in einer Praxis- oder Forschungseinrichtung zu verbringen sind. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Für die Masterarbeit und die Disputation werden zusammen 18 CP vergeben. Zwei weitere CP entfallen auf das Modul Forschungskolloquium. Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die CFH den akademischen

Grad Master of Science (M.Sc.). Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" ist ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium der Psychologie, der Wirtschaftspsychologie oder der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten. Das Studium kann jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Studiengang soll erstmals zum Wintersemester 2025/2026 an den vier Studienstandorten Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg angeboten werden. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester an jedem Studienort jeweils 35 Studienplätze zur Verfügung. Es werden monatliche Studiengebühren erhoben.

Die im Studiengang erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolvent:innen für Tätigkeiten im Prozess- und Ressourcenmanagement, in der Personalführung und -entwicklung sowie im Projekt- und Changemanagement in privatwirtschaftlichen Unternehmen, NGOs, Behörden oder Ministerien und Verbänden. Außerdem sind sie geeignet für Leitungspositionen in den zuvor genannten Tätigkeitsbereichen.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Der von der universitätsgleichgestellten Charlotte Fresenius Hochschule an den Studienstandorten Köln, Wiesbaden, Düsseldorf und Hamburg ab dem Wintersemester 2025/2026 angebotene konsekutive Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" im Umfang
von 120 CP basiert aus Sicht der Gutachter:innen auf einer innovativen und positiv bewerteten
Grundidee dahingehend, dass er durch die Kombination von Wissen aus den Bereichen Psychologie, Nachhaltigkeitswissenschaft und Ökonomie und mit seiner interdisziplinären Ausrichtung im Sinne der Entwicklung transformatorischer Kompetenzen die Absolvent:innen auf
das Entwickeln, Implementieren und Evaluieren von Strategien zur Lösung nachhaltigkeitsbezogener Probleme auf individueller, organisatorischer und gesellschaftlicher Ebene vorbereitet. Die Studierenden sollen Methodenkompetenz, psychologische und betriebswirtschaftliche
Grundlagen sowie ein solides Verständnis der ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Dimensionen von Nachhaltigkeit erwerben, auch mit Blick auf die Umsetzung in Form von praxisnahen Projekten. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf der Verbindung von Theorie
und Praxis, der Integration von Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Förderung von logischem
und analytischem Denken.

Aus Sicht der Gutachter:innen muss die Hochschule die zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung sehr allgemein formulierten und zu breit angelegten Qualifikationsziele des Studiengangs stärker auf spezifische inhaltliche Schwerpunkte der Nachhaltigkeit fokussieren. Auch sollten im Curriculum Module und Lerneinheiten implementiert werden, die auf den im Studiengang versprochenen Erwerb von Führungskompetenzen für Führungs- und Fachpositionen in politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorbereiten.

Zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung weiter aus- und aufgebaut werden müssen im Studiengang bzw. an den vier Studienstandorten die personellen Ressourcen, insbesondere die Anzahl der Stellen für Professor:innen und wissenschaftliche Mitarbeiter:innen, auch um neben der Aufgaben der Lehre Kapazitäten und Möglichkeiten für Forschung zu schaffen. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei diesem Akkreditierungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung handelt, die den Studiengang im Planungsstatus begutachtet.

Die laut Hochschule zum Einsatz kommenden Lehr- und Lernformen werden dem interdisziplinär ausgerichteten Studienmodell gerecht. Die vier Hochschulstandorte verfügen über eine ausreichende räumliche und sächliche Ausstattung einschließlich des notwendigen technisch-

administrativen Personals, das mit der Schwesterhochschule Fresenius gemeinsam genutzt wird. Die von der Hochschule geplanten Qualitätssicherungsmaßnahmen sind angemessen.

Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch eingereicht, das um die bislang fehlende Beschreibung der Module M-PNÖ 17 Masterarbeit und Disputation und M-PNÖ 18 Seminar zur Abschlussarbeit ergänzt wurde. Der diesbezüglichen Auflagenempfehlung wurde damit entsprochen. Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der von der CFH entwickelte Studiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der SPO-BT einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. In jedem Studienjahr können jeweils 60 CP erworben werden. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 560 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.440 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 250 Stunden für ein zehn CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten, in dem zeitlich insgesamt 225 Stunden in einer Praxis- oder Forschungseinrichtung zu verbringen sind. Der Studiengang soll erstmals im Wintersemester 2025/2026 an den Studienstandorten Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg angeboten werden. Dem Studiengang stehen jeweils 35 Studienplätze pro Wintersemester zur Verfügung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der generalistisch angelegte konsekutive Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" ist keinem Studiengangprofil zugeordnet.

Zum Abschluss des Studiums verfassen die Studierenden eine Masterarbeit, die sie in einem Forschungskolloquium vorstellen sowie im Rahmen einer zur Abschlussprüfung gehörenden Disputation verteidigen müssen. Für die Masterarbeit und die Disputation (Modul M-PNÖ 17) werden zusammen 18 CP (davon 15 CP für die Masterthesis) vergeben. Zwei weitere CP entfallen auf das Forschungskolloquium (Modul M-PNÖ 18). Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch eingereicht, das um die bislang fehlende Beschreibung der Module M-PNÖ 17 Masterarbeit und Disputation und M-PNÖ 18 Seminar zur Abschlussarbeit ergänzt wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Zum Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" an den vier dafür vorgesehenen Standorten der CFH wird zugelassen, wer ein erfolgreich abgeschlossenes Bachelorstudium der Psychologie, der Wirtschaftspsychologie, der Wirtschafts- oder der Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten nachweisen kann. Übersteigt die Zahl der zulässigen Bewerbungen die zur Verfügung stehenden Studienplätze, so erfolgt die

Zulassung über eine zeitlich gestufte Rangfolge bzw. Rangliste (berücksichtigt wird das Eingangsdatum der Bewerbung). Die Zulassungsvoraussetzungen sind in § 8 SPO-BT geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" wird der Abschlussgrad Master of Science (M.Sc.) verliehen (§ 3 SPO-BT). Der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrundeliegende individuelle Studienverlauf werden im Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache in der zwischen Kultusminister- und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten aktuellem Fassung (2018) ausgewiesen. Das Diploma Supplement liegt in deutscher und in englischer Sprache vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte konsekutive Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 18 Pflichtmodule vorgesehen, die studiert werden müssen. Alle Module werden innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Die Modulgröße reicht von zwei CP (Forschungskolloquium) bis 18 CP (Masterarbeit und Disputation). 15 Module sind auf sechs CP und ein weiteres Modul auf zehn CP (Praktikum) angelegt.

Die Regelungen zur Dauer und zur Gliederung des Studiums, sowie zum Modulsystem sind in § 4 SPO Allgemeiner Teil (SPO-AT) festgeschrieben.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch enthalten Informationen und Angaben zu den Inhalten und Qualifikationszielen der Module, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Teilnahmevoraussetzungen, zur Verwendbarkeit des jeweiligen Moduls, zu den Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (inkl. Angaben zu Prüfungsart, -umfang, -dauer), zur Häufigkeit des Angebots, zum Arbeitsaufwand (differenziert in Präsenz- und Selbststudienzeit), zur Anzahl der ECTS-Punkte sowie zur Dauer der Module.

Am 10.03.2025 hat die Hochschule im Rahmen einer Qualitätsverbesserungsschleife das Modulhandbuch eingereicht, das um die dort bislang fehlende Beschreibung der Module M-PNÖ 17 Masterarbeit und Disputation und M-PNÖ 18 Seminar zur Abschlussarbeit ergänzt wurde. Der diesbezüglichen Auflagenempfehlung der Agentur wurde damit entsprochen. Die Auflage wird als erfüllt bewertet.

Für jedes Modul sind im Abschnitt "Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten" Prüfungsleistungen aufgeführt, welche darüber hinaus in § 19 SPO-AT und § 11 SPO-BT geregelt sind.

Da die Immatrikulation in den Masterstudiengang nur zum Wintersemester möglich ist, werden die Module des ersten und dritten Semesters nur im Winter- und die des zweiten und vierten Semesters nur im Sommersemester angeboten.

Die für das jeweilige Modul relevante Fachliteratur sowie die entsprechenden Literaturempfehlungen werden zu Beginn eines Semesters von der jeweils zuständigen Lehrperson zur Verfügung gestellt.

Modulverantwortliche Professuren sind in den eingereichten Unterlagen nicht ausgewiesen.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 32 Abs. 2 der SPO-AT ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist im konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" grundsätzlich gegeben. Im Studiengang werden insgesamt 120 CP nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium in Präsenz konzipiert. Ein CP entspricht dabei gemäß § 4 Abs. 2 der SPO-BT einem Arbeitsaufwand von 25 Stunden. In jedem Semester werden 30 CP erworben. Der Gesamt-Workload liegt bei 3.000 Stunden. Er gliedert sich in 560 Stunden Kontaktzeit (Präsenz) und 2.440 Stunden Selbststudium. Im Selbststudienanteil sind 250 Stunden für ein zehn CP umfassendes Pflichtpraktikum enthalten. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt.

Die Verteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Semester ist dem Studienverlaufsplan zu entnehmen, der auch im Modulhandbuch dokumentiert ist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)

Sachstand/Bewertung

Die Regelungen zur Anerkennung hochschulischer Kompetenzen gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention und die Regelungen zur Anrechnung außerhochschulischer Kompetenzen sind in § 20 SPO-AT festgeschrieben.

Auf Antrag können Studierenden hochschulische Kompetenzen anerkannt und außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden. Hinsichtlich der Anerkennung hochschulischer Kompetenzen prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit Kompetenzen, welche an anderen in- und ausländischen Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sind. Sofern keine wesentlichen Unterschiede nachgewiesen (festgestellt und begründet) werden, werden diese Kompetenzen anerkannt. Ebenso prüft die CFH auf Antrag, ob und inwieweit außerhochschulische Kompetenzen angerechnet werden können. Hierbei wird geprüft, ob und in welchem Umfang die anzurechnende Qualifikation in Teilen des Studiums nach Inhalt und Niveau

gleichwertig ist. Insgesamt können max. 50 % der insgesamt zu erwerbenden ECTS-Punkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Grundlage der Vor-Ort-Begutachtung und Bewertung des konsekutiven Masterstudiengangs "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" sind das vorgelegte Konzept des geplanten Studienprogramms (Konzeptakkreditierung), die für seine Realisierung erforderlichen Dokumente und Beschlüsse sowie die zum Zeitpunkt der Begehung vorgelegten konzeptionellen Überlegungen. Im Rahmen der Begehung wurden daher insbesondere die studentische(n) Zielgruppe(n), das Qualifikationsziel, das Curriculum, das Modulhandbuch, die geplante personelle Ausstattung und der Personalaufwuchs, die infrastrukturelle Ausstattung, der geplante Studienverlauf sowie der Stellenwert und die Bedeutung des Themas der Interdisziplinarität ausführlich erörtert und beleuchtet. Da es sich um eine Konzeptakkreditierung handelt, liegen zum Zeitpunkt der Begehung keine empirischen Befunde zur Studierbarkeit und zur Wirksamkeit der internen Qualitätssicherung vor. Den Gutachter:innen wurde die Gelegenheit gegeben, mit Studierenden aus einem anderen Studiengang am Studienstandort Köln zu sprechen. Von der Hochschule eingeladen und auf Seiten der Hochschule an der Vor-Ort-Begutachtung teilgenommen haben auch zwei Professor:innen der Charlotte Fresenius Privatuniversität Wien mit Expertise im Bereich der Nachhaltigkeit (University of Sustainability), die an der Studienprogrammentwicklung maßgeblich beteiligt waren.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Sachstand

Die Qualifikationsziele des konsekutiven Masterstudiengangs "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" sind in § 2 SPO-BT festgeschrieben. Das Qualifikationsprofil ist zudem im Modulhandbuch als Einstieg in die Modulbeschreibungen vorangestellt.

Das Masterstudium "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" vermittelt den Studierenden interdisziplinäres Wissen in den Bereichen Psychologie, Nachhaltigkeit und Ökonomie. Die Studierenden erlangen Kenntnisse über die grundlegenden Theorien und Prinzipien dieser Disziplinen und verstehen, wie diese miteinander verknüpft werden können, um nachhaltige wirtschaftliche und psychologische Systeme, vor allem in Hinblick auf Unternehmen und Organisationen zu analysieren und zu gestalten. Die Studierenden verfügen auf Grundlage des Studiums über methodisches, interdisziplinäres und anwendungsbezogenes Wissen und persönlich-praktische Handlungskompetenzen. Sie erweitern ihre disziplinspezifischen Fachkompetenzen um eine inter- und transdisziplinäre Sichtweise, die es ihnen ermöglicht komplexen

gesellschaftsrelevanten Fragestellung zu begegnen und zu ihrer Lösungsfindung beizutragen. In der praktischen Anwendung des theoretischen Wissens zeigen die Absolvent:innen ihre Fähigkeit, empirische Studien und Untersuchungen durchzuführen und auszuwerten. Ihr methodisches Wissen erstreckt sich auf ein breites Spektrum quantitativer Forschungsmethoden, die sie auch anwenden können. Sie sind versiert im Einsatz statistischer Analysetools und software und in der Konzeption sowie in der Durchführung eigenständiger Forschungsprojekte. Absolvent:innen kommunizieren komplexe Konzepte verständlich, sowohl mündlich als auch schriftlich, und sind in der Lage, interdisziplinäre Teams zu leiten und mit diesen zusammenzuarbeiten. Soziale und kommunikative Kompetenzen der Absolvent:innen runden das Profil ab.

Im Hinblick auf Selbstkompetenz zeichnen sich die Absolvent:innen durch ihre Fähigkeit zum selbstgesteuerten Lernen und zur kontinuierlichen Weiterentwicklung aus. Sie bewältigen Stress und managen ihre Zeit effektiv, um die Anforderungen des Studiums und zukünftiger beruflicher Herausforderungen erfolgreich zu meistern. Kritisches Reflexionsvermögen bezüglich der ethischen Implikationen der eigenen Arbeit und ein verantwortungsbewusstes Handeln im beruflichen Kontext – insbesondere bei der Entscheidungsfindung zu nachhaltigen und wirtschaftlich gerechten Themen – sind zentrale Elemente ihres Profils.

Die erworbenen Kompetenzen qualifizieren die Absolvent:innen für Tätigkeiten im Prozessund Ressourcenmanagement, in der Personalführung und -entwicklung sowie im Projekt- und
Changemanagement in privatwirtschaftlichen Unternehmen, NGOs, Behörden oder Ministerien und Verbänden. Außerdem sind sie geeignet für Leitungspositionen in den zuvor genannten Tätigkeitsbereichen. Darüber hinaus steht ihnen die Arbeit in Einrichtungen oder Instituten
zur Durchführung von wissenschaftlich-methodischen Studien und Projekten, bei denen interdisziplinäre Kenntnisse des menschlichen Erlebens und Verhaltens im Kontext ökonomischer
und ökologischer Fragestellungen sowie fundierte wissenschaftlich-methodische Kenntnisse
benötigt werden, offen. Der Abschluss des Masterstudiengangs ermöglicht überdies eine akademische Weiterqualifizierung im Rahmen einer Promotion.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Ziel und Zweck des Masterstudiums "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" und damit ein hoher Anspruch im Studium ist es, den Studierenden fundiertes und interdisziplinäres Wissen in den Bereichen Psychologie, Nachhaltigkeit und Ökonomie zu vermitteln. Die Studierenden sollen fundierte Kenntnisse über die grundlegenden Theorien und Prinzipien dieser Fächer erwerben und verstehen, wie diese miteinander verknüpft werden können, um nachhaltige wirtschaftliche und psychologische Systeme analysieren und gestalten zu können. Laut Hochschule qualifiziert der Studiengang damit für ein sehr breites Spektrum an Tätigkeiten in unterschiedlichen Arbeitsbereichen, die im Selbstbericht und in § 2 der studiengangbezogenen Prüfungsordnung zwar stichwortartig benannt, aus Sicht der Gutachter:innen aber nicht nachvollziehbar erläutert und konkretisiert werden. Auch bleibt weitgehend unklar, ob sich die Absolvent:innen nun als Psycholog:innen oder als Ökonom:innen oder Nachhaltigkeitsmanager:innen bzw. -expertinnen oder Transformationsmanager:innen verstehen sollen.

Aus Sicht der Gutachter:innen muss die Hochschule die sehr allgemein formulierten und zu breit angelegten Qualifikationsziele des Studiengangs stärker auf spezifische inhaltliche Schwerpunkte der Nachhaltigkeit im Kontext von Psychologie und Ökonomik fokussieren und konkretisieren. Dabei muss in der Außenkommunikation des Studienprogramms zum Ausdruck kommen bzw. verdeutlicht werden (z.B. Website der Hochschule und des Studiengangs,

StPO), dass die Absolvent:innen nach dem Studium nicht in allen Arbeitsbereichen der Nachhaltigkeit gleichermaßen kompetent sind. Auch müssen im Curriculum Module und Lerneinheiten implementiert werden, die auf den im Studiengang versprochenen Erwerb von Führungskompetenzen für Führungs- und Fachpositionen in politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorbereiten. Gleichwohl sind die Gutachter:innen der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen einer Erwerbsbefähigung durchaus Rechnung tragen.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich dem Masterniveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Das anteilig psychologisch unterlegte Studium trägt nach Meinung der Gutachter:innen zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei und befähigt darüber hinaus zum kritischen, verantwortungsbewussten und reflektierten Umgang und zur Mitgestaltung nachhaltiger gesellschaftlicher Prozesse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflage vor:

Die Qualifikationsziele, die sich aus der noch zu schärfenden studiengangspezifischen Verknüpfung der Bereiche "Psychologie, Nachhaltigkeit und Ökonomie" ergeben, sind zu konkretisieren. In der Außenkommunikation des Studienprogramms muss zum Ausdruck kommen bzw. verdeutlicht werden (z.B. Website der Hochschule und des Studiengangs, StPO), dass die Absolvent:innen nach dem Studium nicht in allen Arbeitsbereichen der Nachhaltigkeit gleichermaßen kompetent sind. Auch müssen im Curriculum Module und Lerneinheiten implementiert werden, die auf den im Studiengang versprochenen Erwerb von Führungskompetenzen für Führungs- und Fachpositionen in politischen, sozialen und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorbereiten.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Der strukturelle Aufbau und die Modulübersicht des Masterstudiengangs "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" ist Abbildung 1 zu entnehmen:

1. Semester	2	. Semester	3. Semest	er	4. Semester
Ökonomie in einer sich wandelnden Welt		ychologie und altiges Verhalten	Integrale Nachha kommunikat	_	Praktikum
Ökonomische Psychologie in einer sich wandelnden Welt		hhaltigkeit und iduelles Erleben	Digitales Nachha manageme		Forschungskolloquium
Psychologie sozialer Interaktion und Prozesse	Design	ning interventions	Ressourcenmana Klima- und Postwachstumsöl	d	
Forschungsmethoden I: Multivariate Methoden		ungsmethoden II: sziplinäre Ansätze	Interkulture Nachhaltigke psychologi	eits-	Masterarbeit und Disputation
Bezugswissenschaften und Einführung in die interdisziplinäre Forschungsmethodik	D	iscovery Lab	Kommunikation und Verhandlungsstrategien		
Pflichtmodul		Praktische Tätigkeit			Abschlussprüfung

Abbildung 1: Modulübersicht, Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie, M.Sc.

Im ersten Semester erwerben die Studierenden ein Verständnis für die grundlegenden ökonomischen Theorien und Konzepte, insbesondere im Kontext globaler und dynamischer Veränderungen. Sie entwickeln analytische Fähigkeiten zur Untersuchung wirtschaftlicher Probleme und zur Entwicklung von Lösungsstrategien in einem globalen Umfeld. Darauf aufbauend legt das Modul "Okonomische Psychologie in einer sich wandelnden Welt" den Grundstein zur Förderung interdisziplinärer Kompetenzen, indem es psychologische Theorien und Konzepte in ökonomische Modelle integriert. Die Studierenden lernen, wie psychologische Faktoren das ökonomische Verhalten beeinflussen und wie psychologische Methoden zur Untersuchung wirtschaftlicher Fragestellungen angewendet werden können. Um diese psychologischen Faktoren auf der individuellen und gesellschaftlichen Ebene einordnen zu können, erlangen die Studierenden weitergehende Kenntnisse in der Sozialpsychologie. Das Modul "Forschungsmethoden I: Multivariate Methoden" stattet die Studierenden mit fortgeschrittenen statistischen Kenntnissen zur Analyse von mehrdimensionalen Daten aus. Diese Kenntnisse werden im Modul "Bezugswissenschaften und Einführung in die interdisziplinäre Forschungsmethodik" vertieft und konkret auf verschiedene Bezugswissenschaften bezogen. Die Studierenden entwickeln dabei Kompetenzen zur kritischen Evaluation und Integration von Wissen aus unterschiedlichen wissenschaftlichen Disziplinen.

Im zweiten Semester werden die interdisziplinären Kompetenzen anwendungsorientiert vertieft und dabei die psychologischen und ökonomischen Kenntnisse auf den Themenbereich der Nachhaltigkeit angewandt. Das Modul "Nachhaltigkeit und individuelles Erleben" vertieft das Verständnis der Studierenden hinsichtlich der Wahrnehmung und des Erlebens von Nachhaltigkeit auf individueller Ebene. Diese Kompetenzen werden im Modul "Psychologie und nachhaltiges Verhalten" um die Ebene des Verhaltens erweitert. Diese Kenntnisse befähigen sie, psychologische Theorien und Methoden anzuwenden, um nachhaltiges Verhalten zu analysieren und zu fördern. Ausgehend von diesen Kompetenzen werden die Studierenden befähigt, ihr fachliches Wissen auf konkrete ökonomische, ökologische und soziale Herausforderungen zu beziehen und sie zur Gestaltung und Implementierung von Interventionen ("Designing interventions") und innerhalb des "Discovery Lab" zur Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen zu nutzen. Sie erlernen dabei praktisch-methodische Kenntnisse zur Entwicklung, Durchführung und Evaluation von effektiven Maßnahmen und schärfen ihre Innovations-

und Problemlösungsfähigkeiten. Darüber hinaus lernen sie in interdisziplinären Gruppen zu interagieren und Verantwortung für eigene Aufgabenbereiche zu übernehmen und ihre Ergebnisse in geeigneter Weise zu präsentieren.

Im dritten Semester vertiefen die Studierenden ihre Kompetenzen in den Bereiche Kommunikation, Anwendung von digitalen Tools sowie Ressourcennutzung im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsthemen. Im Modul "Integrale Nachhaltigkeitskommunikation" erlernen sie Strategien und Techniken zur effektiven Vermittlung relevanter Informationen an verschiedene Zielgruppen und der Berücksichtigung von emotionalen, kognitiven Aspekten. Erweitert wird dieses Verständnis im Modul "Interkulturelle Nachhaltigkeitspsychologie" um die kulturellen Dimensionen der Nachhaltigkeit. Das Modul "Digitales Nachhaltigkeitsmanagement" schärft das Verständnis der Studierenden für die Potenziale und Herausforderungen der Digitalisierung im Kontext der Nachhaltigkeit. Ihr Wissen über die komplexen Zusammenhänge zwischen Ressourcennutzung, Klimawandel und wirtschaftlicher Entwicklung in einem postwachstumsorientierten Kontext vertiefen sie im Modul "Ressourcenmanagement, Klima- und Postwachstumsökonomie". Sie lernen, wie nachhaltiges Ressourcenmanagement und alternative ökonomische Modelle zur Lösung ökologischer und gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen können. Übergreifend bereitet das Modul "Kommunikation und Verhandlungsstrategien" die Studierenden auf konkrete Situationen in ihrer beruflichen Tätigkeit und ihr Praktikum im vierten Semester vor. Sie lernen, mit unterschiedlichen Interessengruppen zu kommunizieren und Verhandlungen zu führen.

Im vierten Semester ist ein sechswöchiges Pflichtpraktikum (250 Stunden) zu absolvieren (225 Stunden sind dabei in einer Praxis- oder Forschungseinrichtung abzuleisten; hinzu kommen 25 Stunden Literaturstudium). Während des Praktikums stehen den Studierenden die Studiengangsmanager:innen ihres Standortes als Ansprechperson zur Verfügung, die bei Belangen zum Praktikum weiterhelfen. Eine regelhafte Betreuung durch z.B. Besuche in der Praxiseinrichtung ist nicht vorgesehen. Die Studierenden reichen vor Beginn des Praktikums einen Praktikumsantrag ein, auf dem die Tätigkeitsfelder sowie eine feste Ansprechperson in der Einrichtung aufgeführt sein müssen. Dieser Antrag wird beim Prüfungsamt eingereicht. Im Vorfeld werden die Studierenden in einer Infoveranstaltung über den Ablauf, entsprechende Fristen und Dokumente durch die Studiengangsmanager:innen informiert. Sie unterstützen die Studierenden auch bei Bedarf in der Suche nach einer geeigneten Einrichtung. Das Praktikum ist in § 7 SPO BT geregelt.

Zum Abschluss des Studiums ist die Masterarbeit zu erstellen, die vorbereitend durch ein Forschungskolloquium begleitet wird. Die Ergebnisse der Masterarbeit müssen von den Studierenden im Rahmen einer anschließenden Disputation verteidigt werden.

Im Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" erfolgt die Wissensvermittlung vor allem in seminaristischen Vorlesungen, d.h. einer Form der Lehre, die nicht allein auf die Vermittlung von Informationen durch die Lehrperson setzt, sondern die aktive Teilnahme der Studierenden erfordert. Welche Lehr- und Lernformen in den einzelnen Modulen verwendet werden, ist den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen. Vorlesungen können in physischer Präsenz vor Ort oder in Einzelfällen in digitaler Präsenz durchgeführt werden, wobei der Umfang digitaler Präsenzangebote max. 25 % der Lehre beträgt. Seminare und Übungen finden in der Regel in physischer Präsenz statt.

Das didaktische Konzept umfasst eine lehrveranstaltungsübergreifende Abstimmung von Lernergebnissen und Lehr-Lernformen (Constructive Alignment), die Aktivierung der Studierenden bei gleichzeitiger Förderung der Eigenverantwortung durch Einsatz innovativer Lernmethoden (Blended Learning, digitalisierte Lernmaterialien über die Lernplattform studynet).

Dabei wird das Selbststudium der Studierenden durch Materialien, wie Podcasts, Selbstlerntests, Übungsaufgaben, Kurzvideos etc. ergänzt. Als Lehr- und Lernmethoden kommen laut Modulhandbuch in der Kontaktzeit insbesondere Gruppendiskussionen, Kleingruppenarbeiten, Fall- und Praxisbeispiele, Rollenspiele, Vorträge und Referate, Datenerhebung, Datenanalyse sowie Feedback durch die Lehrenden zum Einsatz. Der didaktische Rahmen der CFH, der in einer Anlage hinterlegt ist, basiert auf drei grundlegenden Zielen: eigenständiges Denken fördern, Diskurse zur vertieften (sozialen) Reflexion zu ermöglichen und den Wissenserwerb anhand praktischer Erfahrungen zu vertiefen und zu verfestigen.

Studierende haben darüber hinaus die Möglichkeit, sich über außercurriculare Angebote persönlich zu entwickeln und weiterzubilden. Hierzu steht den Studierenden über die Plattform StudyPlus ein breites Angebot an spezifischen Kursen zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der als Konzept vorliegende Studiengang verbindet psychologische und ökonomiebezogene Inhalte mit Nachhaltigkeitsbezügen. Das Curriculum wurde von der Hochschulleitung der CFH unter Mitarbeit von zwei Nachhaltigkeitsexpert:innen bzw. Professor:innen der Charlotte Fresenius Privatuniversität, University of Sustainability Wien, entwickelt. Die Studiengangsbezeichnung mit den drei durch Komma getrennte Begriffe ("Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie") sollte aus Sicht der Gutachter:innen nochmals durchdacht werden, z.B. entsprechend den gewählten Schwerpunkten im zu fokussierenden Qualifikationsziel.

Zum Studium zugelassen wird, wer ein Bachelorstudium der Psychologie, der Wirtschaftspsychologie, der Wirtschafts- oder der Sozialwissenschaften im Umfang von mindestens 180 CP erfolgreich abgeschlossen hat. Diese Zielgruppen bringen aus Sicht der Gutachter:innen sehr unterschiedliche methodische, ökonomische und psychologische Kenntnisse und Kompetenzen als Zulassungsvoraussetzungen für das Studium mit. Eine wechselseitige Angleichung der Kompetenzen mittels der Bearbeitung entsprechender Zusatzmaterialien im Rahmen des Selbststudiums, so die diesbezüglichen Überlegungen der Hochschule, ist aus Sicht der Gutachter:innen zumindest fraglich, dass es ausreichend ist. Im Hinblick auf die unterschiedlichen Eingangsqualifikation bei Studienaufnahme weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass ausreichende Angebote zur Bearbeitung ggf. individuell festgestellter Defizite gemacht werden sollten. Das heißt, den Studierenden sollten Möglichkeiten aufgezeigt werden, wie ergänzende notwendige Studieninhalte, insbesondere im Hinblick auf ökonomische Themen (Psycholog:innen) bzw. Methodenkompetenz (Ökonom:innen) nachgeholt bzw. auf ein gleiches Niveau gebracht werden können. Empfohlen wird, im Rahmen eines Zulassungsgesprächs, zu eruieren, welche Vorkenntnisse die Studierenden jeweils mitbringen, um beispielsweise mit Brückenkursen vor Beginn des Studiums etwaige Defizite ausgleichen zu können.

Für die Gutachter:innen ist bezogen auf das 2.190 Stunden umfassende Selbststudium (ohne Praktikum) nicht ersichtlich, welche Erwartungen die Hochschule bezogen auf das Selbststudium hat und welche Aufgaben und Lernmaterialien modular jeweils vorgesehen sind (z.B. Zeit für die Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen, Lektüre, Hausarbeiten, Prüfungsvorbereitung etc.). Die Hochschule verweist diesbezüglich auf einen Leitfaden für das Selbststudium, in denen die genauen Anforderungen innerhalb des je konkreten Moduls beschrieben werden. Dieser wird den Studierenden am Studienbeginn zur Verfügung gestellt wird. Der Leitfaden ist nachzureichen.

Bezogen auf das sechswöchige, 250-stündige Pflichtpraktikum ist aus Sicht der Gutachter:innen sicherzustellen, das am jeweiligen Einsatzort eine adäquate, hochschulisch qualifizierte Praxisanleitung zur Verfügung steht und dass das Praktikum auch von Seiten der Hochschule

adäquat betreut wird. Auch diesbezüglich verweist die Hochschule auf einen Leitfaden, der aus Sicht der Gutachter:innen nachgereicht werden sollte.

Von den Gutachter:innen wird empfohlen, für die einzelnen Module Modulverantwortliche (Professor:innen) zu benennen. Sie sind in den Antragsunterlagen nicht ausgewiesen.

Der planerische Ansatz des Studiengangs lässt aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich einen Studienverlauf in der vorgesehenen Regelstudienzeit erwarten. Die Gutachter:innen sind zudem der Ansicht, dass die angestrebten Lernergebnisse den Zielen der Erwerbsbefähigung weitgehend Rechnung tragen. Auch die Weiterentwicklung der Persönlichkeit der Studierenden ist ein erkennbares Studienziel. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Die Studierenden werden in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Der Leitfaden für das Selbststudium ist nachzureichen.
- Der Leitfaden für das Praktikumskonzept ist nachzureichen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Bezogen auf die verschiedenen studentischen Zielgruppen wird empfohlen, im Rahmen eines Zulassungsgesprächs zu prüfen, welche Vorkenntnisse die Studierenden bezogen auf psychologische, methodische und ökonomische Kompetenzen mitbringen, um beispielsweise mit Brückenkursen vor Beginn des Studiums etwaige Defizite ausgleichen zu können.
- Nahegelegt wird, für die einzelnen Module Modulverantwortliche (Professor:innen) zu benennen.
- Die Studiengangsbezeichnung sollte nochmals durchdacht werden, z.B. entsprechend den gewählten Schwerpunkten im zu fokussierenden Qualifikationsziel.

Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)

Sachstand

Im Studienverlaufsplan ist kein Mobilitätsfenster ausgewiesen, verpflichtende Auslandsaufenthalte sind im Studiengang ebenso wenig vorgesehen. Gleichwohl bestehen studienstrukturelle Rahmenbedingungen, die einer Mobilität grundsätzlich förderlich sind: So werden alle Module innerhalb eines Semesters abgeschlossen. Zudem sind die Anerkennungsregeln von in- und ausländischen Studiengängen gemäß der Lissabon-Konvention in § 20 der SPO-AT festgelegt.

Das Pflichtpraktikum kann auf Wunsch im Ausland abgeleistet werden. Außerhalb der Vorlesungszeit können die Studierenden der CFH einen dreiwöchigen Sprachkurs im Studienzentrum der Hochschule Fresenius in New York absolvieren. Neben Business English finden dabei Workshops zum Thema Networking, Personal Branding und Leadership statt. Standortübergreifend haben die Studierenden in jedem Semester zudem die Möglichkeit, an einer drei- bis viertägigen Studienfahrt teilzunehmen (z. B. nach London, Helsinki, Madrid, Dublin, New York). Bei Fragen zum Thema Studium oder Praktikum im Ausland können die Studierenden auf die Infrastruktur und Kooperationen des International Office zurückgreifen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" wird zwar kein explizites Mobilitätsfenster ausgewiesen, die Gutachter:innen sehen jedoch gute Rahmenbedingungen für die studentische Mobilität, da alle Module innerhalb eines Semesters abschließen. Laut Hochschule kann das Pflichtpraktikum im Ausland absolviert werden. Diesbezügliche Wünsche der Studierenden werden nach dem Eindruck der Gutachter:innen von Seiten der Hochschule unterstützt.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 20 der SPO AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Sachstand

Bezogen auf eine Studienkohorte ergibt sich für den viersemestrigen Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" (erstmaliger Start: Wintersemester 2025/2026) bei Vollauslastung der 35 Studienplätze gemäß Lehrverflechtungsmatrix und Studienverlaufsplan ein Lehrbedarf von insgesamt 40 SWS pro Studienstandort, der durch das jeweilige Lehrpersonal vor Ort abgedeckt werden muss. Die 40 SWS verteilen sich im Vollaufwuchs auf 27 SWS im Wintersemester und 13 SWS im Sommersemester.

Für den Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" sind pro Standort 1,25 VZÄ professorales Personal geplant. Jede Professur erhält eine wissenschaftliche Mitarbeiter:innen-Stelle in dem Stellenumfang, den die Professur selbst umfasst. Dass bedeutet, dass dem Studiengang 1,25 VZÄ Wissenschaftliche Mitarbeitende zugeordnet werden. Damit stehen pro Standort 2,5 VZÄ festangestelltes Personal zur Verfügung, das in die Lehre eingebunden wird. Konkret werden an jedem Standort professoral 1,00 VZÄ Ökonomische Psychologie und Psychologie der Nachhaltigkeit (umweltpsychologisches und wirtschaftspsychologisches Profil) sowie 0,25 VZÄ Psychologische Methodenlehre benötigt. Die Professuren in der Psychologischen Methodenlehre sind an allen vier Standorten bereits besetzt. Die noch zu besetzenden Professuren in der Ökonomischen Psychologie und Psychologie der Nachhaltigkeit werden laut CFH zu Beginn des Studienbetriebes zum Wintersemester 2025/2026 mit habilitiertem oder habilitationsäquivalentem Personal gemäß Berufungsordnung der CFH besetzt. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen-Stellen werden zeitgleich mit den Professor:innenstellen vor Beginn des Studiengangs besetzt.

Der Standort Wiesbaden verfügt laut Lehrverflechtungsmatrix derzeit über eine studienrelevante Professur, der Standort Köln beschäftigt eine studienrelevante Professur und eine:n studienrelevante:n Mitarbeiter:in, am Standort Düsseldorf steht eine studienrelevante Professur und eine studienrelevante Mitarbeiterin zur Verfügung, am Standort Hamburg ist eine studienrelevante Professur im Berufungsverfahren. Die 1,0 VZÄ Professur der Psychologischen Methodenlehre ist mit einer Person besetzt, die im Umfang von 0,5 VZÄ in Köln und im Umfang von 0,5 VZÄ in Düsseldorf angestellt ist). Die Professuren in der Psychologischen Methodenlehre sind laut CFH an allen vier Standorten bereits besetzt. Die in den jeweiligen Modulen vorgesehenen Lehrenden sind der Lehrverflechtungsmatrix zu entnehmen.

Laut den Lehrverflechtungsmatrizen für den Studiengang an den vier Standorten werden von den jeweils insgesamt 40 SWS an Lehre je Standort 30 SWS (75 %) von hauptamtlich Lehrenden und zehn SWS (25 %) an Lehre von Lehrbeauftragten erbracht. Der Umfang der professoralen Lehre im jeweiligen Studiengang liegt laut Lehrverflechtungsmatrix bei 20 SWS (50 %), der Anteil an Lehre, die von wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen erbracht wird, liegt bei 10 SWS (25 %).

Aus der jeweiligen Lehrverflechtungsmatrix gehen die Namen der hauptamtlich Lehrenden (soweit bekannt), deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/-Lehrgebiet, die Lehrverpflichtung pro Studienjahr insgesamt, die Module im Studiengang, in denen gelehrt wird, die Anzahl der SWS, die im jeweiligen Studiengang gelehrt werden, sowie die SWS, die in weiteren Studiengängen gelehrt werden hervor (soweit bekannt).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im jeweiligen Studiengang und das Lehrdeputat hervor.

Um eigenständige Lehre durchführen und Prüfungen abnehmen zu können, müssen Lehrbeauftrage folgende Kriterien erfüllen: Fachkompetenz, Lehrerfahrung, gute Evaluationsergebnisse, wissenschaftlicher Hintergrund und Forschungsexpertise sowie Praxiserfahrungen in dem zu vertretenden Gebiet. Sie werden von den Studiengangsmanager:innen, die für die Lehrplanung verantwortlich sind, begleitet.

Zur fachlichen und überfachlichen Weiterentwicklung stehen den Mitarbeitenden der CFH unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Die Abteilung der Personalentwicklung bietet für alle Mitarbeitenden sogenannte Entwicklungswerkstätten an. Das sind virtuelle Trainings, die von qualifizierten Mitarbeitenden moderiert und interaktiv sowie praxisorientiert durchgeführt werden. Entwicklungswerkstätten gibt es z.B. zu den Themen gewaltfreie Kommunikation, Resilienz und Feedback. Darüber hinaus gibt es Führungswerkstätten, die Themen speziell für Führungskräfte adressieren. Für Lehrpersonen werden hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten. Einmal pro Semester findet außerdem der Tag der digitalen Lehre statt. Externe Lehrbeauftragte sind grundsätzlich selbstständig tätig und für ihre persönliche Weiterbildung verantwortlich. Alle Weiterbildungsangebote werden den Mitarbeitenden über das Intranet oder die Lernplattform der Bildungsgruppe kommuniziert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass im viersemestrigen Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" bei Vollauslastung der jeweils 35 Studienplätze an den jeweiligen Standorten gemäß Lehrverflechtungsmatrix und Studienverlaufsplan pro Kohorte (vier Semester) ein Lehrbedarf von insgesamt 40 SWS durch das jeweilige Lehrpersonal abzudecken ist.

Jede VZÄ Professur wird mit einem Lehrdeputat von neun SWS pro Semester geplant. Das professorale Deputat soll sich laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort zu 50% auf Forschung, zu 30% auf Lehre und zu 20% auf Verwaltung verteilen. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen steuern jeweils ein Lehrdeputat von drei bis vier SWS pro Standort bei. Laut Auskunft der Hochschulleitung vor Ort wird derzeit die Ausschreibung für die Professuren und Mitabeiter:innen-Stellen vorbereitet. Die Berufungs- und Besetzungsverfahren dauern laut Auskunft der Hochschulleitung auf Basis bisheriger Erfahrungen in der Regel max. ein Dreivierteljahr. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen ein sehr enger Zeitplan für die Berufungen und Stellenbesetzungen. Aus ihrer Sicht müssen die Stellen vor Studienbeginn im Winterse-

mester 2025/2026 adäquat besetzt sein, um die Lehre an den Standorten des Masterstudiengangs zu gewährleisten. Deshalb halten sie es für zwingend notwendig, dass die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professuren im Umfang von jeweils 1,25 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 1,25 VZÄ an allen vier Studienstandorten (Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg) vor Beginn des Studiums angezeigt wird. Darüber hinaus halten es die Gutachter:innen ebenfalls für erforderlich, dass die Hochschule für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg einen studiengangbezogenen Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorlegt. Von den Gutachter:innen positiv registriert wird, dass von Seiten der Hochschule vorgesehen ist, auch professorable Personen aus dem Bereich der Ökonomie in die Lehre einzubinden.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass für die an der Hochschule angestellten Lehrenden ausreichend Möglichkeiten für hochschuldidaktische Weiterbildungen angeboten werden. Sie empfehlen der CFH, auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung zu schaffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innengremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist die adäquate Besetzung der vorgesehenen Professuren im Umfang von jeweils 1,25 VZÄ sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen ebenfalls im Umfang von 1,25 VZÄ vor Beginn des Studiengangs anzuzeigen.
- Für die vier Studienstandorte Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg ist ein studiengangbezogener Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung des Studiengangs vorzulegen.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Die CFH sollte auch für externe Lehrbeauftragte Möglichkeiten der (insbesondere auch hochschuldidaktischen) Weiterbildung schaffen.

Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Sachstand

Der Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" wird ab dem Wintersemester 2025/2026 an den Hochschulstandorten Wiesbaden, Köln, Düsseldorf und Hamburg angeboten. Da der Studienbetrieb am Standort Wiesbaden im Sommersemester 2022, am Standort Hamburg im Wintersemester 2022/2023 und an den Standorten Köln und Düsseldorf im Sommersemester 2023 aufgenommen wurde, stehen für die Durchführung der Präsenzlehre bereits räumlich-sächliche Ressourcen zur Verfügung, die sukzessive weiter ausgebaut werden sollen. An den Hochschulstandorten teilt sich die CFH mit der kooperierenden Hochschule Fresenius (HSF) gemeinsam genutzte räumliche und sächliche Ressourcen, wobei die jeweiligen Lehrbereiche der beiden Hochschulen voneinander abgegrenzt wurden. Zu den gemeinsam genutzten Ressourcen zählen Räumlichkeiten für Lehre und Selbststudium, Prüfungsamt, Studierendenservice, Medienräume, Cafeterien, Mensen und Sozialflächen ebenso wie das Campusmanagement-System der Hochschulverwaltung. Eine ausführliche Auflistung der an den vier Standorten vorhandenen Hörsäle, Seminarräume, EDV-Räume, Stillarbeitsräume so-

wie Aufenthaltsräume findet sich im sogenannten "Raumbuch", das auch Angaben zur Raumgröße und Anzahl der Plätze enthält. Der geplante Aufwuchs der räumlichen Ressourcen und der geplante Ausbau der bereits vorhandenen Labore für die adäquate Durchführung des Masterstudiengangs "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" wird in zwei weiteren Anlagen ersichtlich. Unter Berücksichtigung des geplanten Studierendenaufwuchses ist laut CFH mit einer räumlichen Auslastung von einem Raum (Hörsäle und Seminarräume) im Vollaufwuchs bei max. 27 SWS pro Semester zu rechnen. Darüber hinaus wird für die Lehre im Modul "Forschungsmethoden I: Multivariate Methoden" der Zugang zu einem Medienraum mit entsprechend ausgestatteten Arbeitsplätzen (Computer mit vorinstallierter Software) benötigt. Alle für die Lehre erforderlichen Räume stehen an den vier Standorten bereits zur Verfügung. Weitere Anlagen zur Ausstattung listen die an den Standorten vorhandene Software und das Ausstattungskonzept für die Professuren. Die konkreten Ausstattungsbedarfe der Professuren werden individuell je Professur im Rahmen der Berufungsverhandlungen ermittelt und festgelegt.

An allen Standorten stehen bereits sogenannte Studiengangsmanager:innen (mind. 0,5 VZÅ) zur Verfügung, die jeweils für die Betreuung der Studierenden und Dozierenden vor Ort sowie für organisatorische Fragen zuständig sind. Diese Personen übernehmen auch die Lehreinsatzplanung und die Koordination der Praktika. Darüber hinaus sorgen sie für die Einhaltung der Studienganginhalte und -ziele sowie die standortübergreifenden Qualitätsvorgaben. Die CFH und die Schwesterhochschule HSF greifen zudem auf gemeinsame administrative personelle Ressourcen der folgenden Abteilungen an den jeweiligen Standorten zu: allgemeine Hochschuladministration, Studierendenservice, Prüfungsamt, Bibliothek, Stunden- und Raumplanung, Qualitätsmanagement, IT, Marketing, Interessen- und Bewerbermanagement, Controlling, Rechnungswesen und Personal, technische Mitarbeitende für Labore und Logistik, Sekretariate sowie Facility Management und Geschäftsführung.

An allen Studienstandorten steht den Studierenden eine Bibliothek mit physischen Exemplaren sowie virtuellen Zugängen inkl. Datenbanken zur Verfügung. Insgesamt können die Studierenden in den für diesen Studiengang relevanten Gebieten auf ca. 18.500 E-Books und 6.000 digitale Zeitschriften zugreifen. Am Standort Wiesbaden stehen darüber hinaus 510 Printexemplare, am Standort Köln 738, am Standort Düsseldorf 629 und am Standort Hamburg 641 Printexemplare zur Verfügung. Die Anschaffung studiengangspezifischer Literatur erfolgt nach Prüfung des aktuellen Bestandes durch die Lehrperson des jeweiligen Moduls. Diese stellt eine Übersicht der benötigten Literaturressourcen zusammen, von denen fehlende Exemplare über die Studiengangsmanager:innen gesammelt an die Bibliothek weitergeleitet werden. Die Literaturlisten werden den Studierenden am Semesterbeginn über die Lernplattform mitgeteilt. Darüber hinaus können Dozierende im Rahmen der Budgetplanung Anschaffungen beauftragen. Bei Neuanschaffungen werden laut Hochschule E-Books auf Grund der besseren Verfügbarkeit bevorzugt. Für die Studierenden stehen folgende lizensierten E-Ressourcen zur Verfügung:

- Alle E-Journals von Springer und Wiley,
- alle E-Journals von SAGE und Lizenzen der Annual Reviews (inkl. Psychologie),
- alle E-Journals von Elsevier,
- das "Gesundheitspaket" von Thieme (inkl. Psychologie),
- das "Psychologiepaket" von Hogrefe,
- die E-Journals von Karger (inkl. Psychologie),
- PsycArticles der APA,
- PsyContent, Themenpaket,
- PsyJOURNALS von Hogrefe,
- WISO,

- Statista (Gesamtzugriff),
- Cochrane Library,
- Web of Science Core Collection, Business Source Ultimate (via EBSCOhost),
- Hoppenstedt-Aktienführer.

Die Bibliothek am Standort Wiesbaden steht den Studierenden montags, dienstags, donnerstags und freitags von 12.30 bis 16.30 Uhr sowie mittwochs von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung. In Köln ist die Bibliothek von Montag bis Freitag von 11.00 bis 17.00 Uhr und am Samstag von 11.00 bis 15.00 Uhr geöffnet, in Hamburg am Montag von 15.00 bis 18.00 Uhr, am Dienstag und Mittwoch von 9.00 bis 17.30 Uhr sowie am Freitag von 10.00 bis 14.00 Uhr. Die Düsseldorfer Bibliothek ist am Montag und am Dienstag von 9.00 bis 14.00 Uhr, donnerstags von 13.00 bis 18 Uhr sowie freitags von 9.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Die Räumlichkeiten der Bibliotheken können von den Studierenden während der Öffnungszeiten, die über das Studierendenportal einsehbar sind, genutzt werden. Die Bibliotheken verfügen über Stillarbeitsplätze im Lesesaal sowie Gruppenräume, die sich die Studierenden für bestimmte Zeitslots buchen können. Zu den Öffnungszeiten steht das Bibliothekspersonal für Fragen zur Benutzung der Bibliothek zur Verfügung. Zu Beginn des Semesters werden außerdem Bibliothekseinführungen bzw. Einführungsveranstaltungen zur Datenbankrecherche angeboten. Für eine Fernleihe können die öffentlichen Bibliotheken an den Standorten Wiesbaden, Hamburg und Düsseldorf kostenfrei genutzt werden. Am Kölner Standort ist hierfür eine geringe Gebühr zu entrichten.

Die Studierenden der CFH erhalten einen individuellen Zugang zur E-Learning-Plattform "studynet" mit einem eigenen Zugangsbereich. Dort sind alle relevanten Studiengangunterlagen sowie Lehr-/Lernmaterialien abgelegt. Darüber hinaus finden die Studierenden dort alle Informationen rund um den Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der zu akkreditierende Studiengang der CFH an den vier Studienstandorten an einer gemeinsamen Infrastruktur mit der kooperierenden Schwester-Hochschule Fresenius (HSF) partizipiert. Das heißt zum einen, dass für die Durchführung der Präsenzlehre ab dem Wintersemester 2025/2026 bereits räumlich-sächliche Ressourcen zur Verfügung stehen, die – auch aus Sicht der Gutachter:innen – entsprechend dem Studierendenaufwuchs sukzessive weiter ausgebaut werden müssen. Das heißt zum anderen, dass die räumlichen und sächlichen Ressourcen mit der Schwester-Hochschule geteilt werden. Die am Standort Köln vorhandenen und von den Gutachter:innen vor Ort besichtigten Hörsäle und Seminarräume ermöglichen nach Einschätzung der Gutachter:innen einen ordnungsgemäßen Lehrbetrieb. Die Ausstattung der Kölner Hörsäle, Seminarräume, EDV-Räume, Stillarbeitsräume sowie Aufenthaltsräume ist nach Auffassung der Gutachter:innen angemessen. Die Gutachter:innen gehen auf Basis der vorgelegten Unterlagen davon aus, dass auch an den andern Studienstandorten die räumlich-sächlichen Ressourcen für die Aufnahme des Studienbetriebs ausreichend sind. Der Studiengang greift an den vier Studienstandorten zudem auch auf hochschulgemeinsame administrative personelle Ressourcen zurück. Der Umfang der technischen und administrativen personellen Ausstattung, auch im Hinblick auf die Studierendenbetreuung und -beratung erscheint den Gutachter:innen für den Studienbeginn im kommenden Wintersemester ausreichend. Laut Hochschule wird sich der weitere administrative Stellenaufwuchs am Studierendenaufwuchs orientieren.

Das den Gutachter:innen vorliegende und von der Hochschule auf Nachfrage der Gutachter:innen erläuterte und konkretisierte Ausstattungskonzept für Professuren im Hinblick auf Lehre

und Forschung ist demnach für den Studienstart ausreichend. Laut Hochschule sollen die vorhandenen Sachmittel, die Ausstattung für die Lehre, die Labore und die erforderliche Laborausstattung entsprechend den Fachprofilen der noch zu berufenden Professuren ergänzt und erweitert werden. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Laut den befragten Studierenden bietet die CFH an ihren Studienstandorten für alle Immatrikulierten u.a. ein Semesterticket für den öffentlichen Nahverkehr sowie Möglichkeiten des Hochschulsports an. Dies findet in den Akkreditierungsunterlagen jedoch keine Erwähnung. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule im Sinne der Studierenden, auf solche Angebote und Möglichkeiten auf der Website hinzuweisen.

An den vier Studienstandorten steht den Studierenden eine Bibliothek zur Verfügung, die überwiegend E-Books, E-Journals und Datenbanken zur Verfügung stellt. Die Anschaffung studiengangspezifischer Literatur wird laut Hochschule von den jeweiligen Modulverantwortlichen beauftragt. Die modulbezogenen Literaturlisten werden den Studierenden am jeweiligen Semesterbeginn über die Lernplattform mitgeteilt. Vor dem Hintergrund der unspezifischen Studiengangbezeichnung und des Studienkonzepts empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, Studieninteressierte und Studierende über die Website des Studiengangs bereits im Vorfeld des Studiengangrelevante Grundlagenliteratur aufmerksam zu machen, damit diese sich bereits vor Studienbeginn über Themen und Inhalte des Studiengangs informieren können.

Die Öffnungszeiten der Bibliotheken sind aus Sicht der Gutachter:innen knapp bemessen. Diesbezüglich wird empfohlen, die Öffnungszeiten der Bibliotheken mit den Bedarfen der Studierenden abzustimmen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an den Studienstandorten der Hochschule ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Die Bemühungen der Hochschule, die räumlich-sächliche Ausstattung an den Standorten stetig zu verbessern, wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die knappen Öffnungszeiten der Bibliotheken sollten in Rücksprache mit den Bedarfen der Studierenden abgeglichen werden.
- Die Hochschule könnte Studieninteressierte und Studierende über die Website des Studiengangs bereits im Vorfeld des Studiums auf studiengangrelevante Grundlagenliteratur aufmerksam machen, damit diese sich bereits vor Studienbeginn über Themen und Inhalte des Studiengangs informieren können.
- Die Hochschule könnte auf ihrer Website im Sinne der Studierenden auch auf Freizeitund Mobilitätsangebote für ihre Studierenden aufmerksam machen.

Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)

Sachstand

Die Prüfungsformen an der CFH sind in § 19 der SPO-AT definiert und geregelt. Die Prüfungsform "Essay" wird in § 11 Abs. 1 der SPO-BT näher erläutert. Eine weitere, studiengangrele-

vante Prüfungsform ist die Parcoursprüfung, bei der an mehreren, nacheinander zu absolvierenden Einzelstationen verschiedene anwendungsorientierte Kompetenzbereiche geprüft werden. Sie ist als Abs. 3 in § 11 SPO-BT verankert.

Von den 18 Modulen im Masterstudiengang werden 14 mit nur einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Ausnahmen im Studiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" bilden folgende Module, die wie folgt abgeschlossen werden: M-PNÖ 1 "Ökonomie in einer sich wandelnden Welt" (Prüfungsform: Essay und Präsentation), M-PNÖ 8 "Designing interventions" (Prüfungsform: Projektarbeit und Präsentation), M-PNÖ 13 "Ressourcenmanagement, Klimaund Postwachstumsökonomie" (Prüfungsform: Projektarbeit und Präsentation) sowie M-PNÖ 17 "Masterarbeit und Disputation" (Prüfungsform: Masterarbeit und Disputation) (siehe nachfolgende Abbildung 2).

1. Semester	2. Semester	2. Semester 3. Semester	
Essay und Präsentation	Klausur	Präsentation	Praktikumsnachweis*
Klausur	Reflexionsbericht	Klausur	Präsentation*
Klausur	Projektarbeit und Präsentation	Projektarbeit und Präsentation	
Portfolio	Portfolio	Präsentation	Masterarbeit & Disputation
Referat	Posterpräsentation	Anwesenheitspflicht*	
6	6	5	O (zzgl. Abschlussprüfung)

^{*} diese Prüfungsleistung wird mit "bestanden"/ "nicht bestanden" bewertet.

Abbildung 2: Übersicht Prüfungsformen im Semesterverlauf

Pro Semester müssen die Studierenden laut Studienverlaufsplan minimal drei und maximal sechs Prüfungsleistungen absolvieren, wenn "Anwesenheitspflicht und aktive Teilnahme" und "Praktikumsnachweis" nicht als Prüfungsform verstanden werden. Im ersten Semester sind sechs Prüfungen, im zweiten Semester ebenfalls sechs Prüfungen, im dritten Semester fünf Prüfungen und im vierten Semester drei Prüfungen abzulegen. Klausuren sowie die Parcoursprüfung werden in der zweiwöchigen Hauptprüfungsphase am Ende der Vorlesungszeit des Semesters absolviert. Dieser Prüfungsphase ist eine Woche vorgelagert, in der keine Präsenzveranstaltungen mehr durchgeführt werden und den Studierenden zusätzlich Zeit zur Vorbereitung auf die anstehenden Prüfungen eingeräumt wird. Für die Abgabe von schriftlichen Ausarbeitungen gibt es zwei Wochen nach Ende der Hauptprüfungsphase einen einheitlichen Termin. (Poster-)Präsentationen und Referate werden von den Studierenden semesterbegleitend absolviert. In der Mitte des Vorlesungszeitraums ist darüber hinaus eine weitere Prüfungswoche vorgesehen, die von den Studierenden für Nach- bzw. Wiederholungsprüfungen genutzt werden kann.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 23 Abs. 1 SPO-AT grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Masterarbeit und die Disputation können gemäß § 14 Abs. 1 SPO-BT einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bislang nicht bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Prüfungswesen adäquat organisiert. Die Prüfungsbelastung ist mit drei bis maximal sechs Prüfungen pro Semester angemessen. Die Gutachter:innen stellen einen ausgewogenen Prüfungsmix fest. Die für die Module vorgesehenen benoteten und unbenoteten (bestanden versus nicht bestanden) Prüfungsleistungen sind nach Ansicht der Gutachter:innen kompetenzorientiert ausgestaltet. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Modulprüfung sowie die Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit und Disputation sind angemessen geregelt. Positiv registriert wird, dass Studierenden bei Nicht-Bestehen einer Prüfung eine zeitnahe Wiederholung zugesichert wird.

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung, die bislang im Entwurf vorliegt, sollte aus Sicht der Gutachter:innen zeitnah verabschiedet und vorgelegt werden. Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Prüfungsordnung in der vorliegenden Form umgesetzt wird, Änderungen der Prüfungsordnung sind anzuzeigen.

Die Hochschule wird die Prüfungsordnung in genehmigter Form und rechtsgeprüft vorlegen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)

Sachstand

Zur Sicherstellung eines planbaren und verlässlichen Studienbetriebes hat die Hochschule im Rahmen der Entwicklung des Studiengangs folgende Maßnahmen umgesetzt, die das Studium in der Regelstudienzeit und überschneidungsfrei ermöglichen sollen: Alle Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich wöchentlich, entsprechend der Semesterwochenstundenanzahl über den gesamten Semesterverlauf durchgeführt. In Einzelfällen und wo es sinnvoll ist (z.B. bei Lehre durch externe Lehrbeauftragte, bei der Bearbeitung von Projektaufgaben) können Module auch als Blockveranstaltung durchgeführt werden. Darüber hinaus besteht in Einzelfällen die Möglichkeit, max. 25 % der Lehre digital durchzuführen. Diese Option wird an der CFH lediglich für virtuelle, synchrone Veranstaltungen (i.d.R. 90 Minuten) genutzt. Hierbei partizipieren die Studierenden aller Standorte gleichermaßen an dem jeweiligen Angebot und profitieren von der jeweiligen Expertise vor Ort. Durch die synchrone Darbietung der Onlinevorlesungen ist die Möglichkeit eines Austauschs auch während der Vorlesung gegeben. In welcher Form die Lehrveranstaltungen im jeweiligen Semester angeboten werden, wird den Studierenden vor Semesterbeginn mitgeteilt.

Insgesamt umfasst ein Semester 26 Wochen. Hiervon sind die ersten beiden Semesterwochen sowie die Wochen 21 bis 26 vorlesungs- und prüfungsfrei. In diesen Wochen besteht die Möglichkeit, kürzere Praktika bzw. Teile der curricularen Praktika zu absolvieren. Ab der dritten Semesterwoche startet die Vorlesungszeit, die 14 Wochen umfasst. Die Vorlesungszeit wird nach sieben Wochen durch eine Woche für Wiederholungsprüfungen unterbrochen. Vorlesungen und andere Lehrveranstaltungen liegen stets in einem Zeitfenster von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr. Es wird versucht, pro Vorlesungswoche einen vorlesungsfreien Tag zu planen, um das Selbststudium der Studierenden zu unterstützen.

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem u.a. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunkte sowie die Prüfungsform der Module hervorgehen. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Mit Ausnahme von einem Modul umfassen alle Module mindestens fünf, i.d.R. sechs CP. Die Ausnahme ist das Modul "Kolloquium" mit zwei CP. Pro Semester werden 30 CP erworben (ein CP entspricht 25 Stunden). Die Modulprüfungen verteilen sich über die Semester. Die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung ist gegeben (siehe Kriterium Prüfungssystem).

Eine Überprüfung der Angemessenheit des Workloads erfolgt durch die Lehrevaluation, die spezifische Fragen zur Lern- und Prüfungsbelastung der Studierenden enthält. Die Evaluation wird einmal pro Semester durchgeführt und von der Stabstelle Qualitätsmanagement sowie dem:der Studiengangsmanager:in ausgewertet. Sofern notwendig, werden entsprechende Maßnahmen zur Anpassung des Workloads durchgeführt.

Ein ergänzendes umfassendes Beratungs- und Unterstützungsangebot wird seitens der CFH als wesentliche Komponente eines serviceorientierten Angebots angesehen. Die fachliche Betreuung erfolgt durch feste und individuelle Sprechstundentermine der akademisch Lehrenden oder durch entsprechende Kontaktmöglichkeiten per E-Mail oder über die Online-Lernplattform studynet. Auf der Lernplattform werden den Studierenden auch alle relevanten Informationen und Dokumente (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Studien- und Prüfungsordnungen) sowie Änderungen im Studienprogramm zur Verfügung gestellt und mitgeteilt. Darüber hinaus erfolgen eine kontinuierliche fachliche Betreuung und Beratung durch die an den einzelnen Standorten angestellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden. Die überfachliche Betreuung der Studierenden erfolgt schwerpunktmäßig durch das nichtwissenschaftliche Personal an den Standorten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Rahmen der Konzeptakkreditierung vor Ort in Köln befragten Studierenden aus dem Bachelorstudiengang "Psychologie" zeigten sich zufrieden mit der CFH und den Studienbedingungen vor Ort. Hervorgehoben werden insbesondere die gute Erreichbarkeit der Lehrenden, ihre "Nahbarkeit", der studienfreie Wochentag sowie ihre Mitgestaltungsmöglichkeiten. Der von der Hochschule vorgesehene vorlesungsfreie Wochentag, der sowohl zusätzliche Zeit für das Selbststudium als auch die Chance auf eine begrenzte berufliche Nebentätigkeit ermöglicht (z.B. Minijob), wird von den Gutachter:innen als zielführend eingestuft. Mit den zukünftig Studierenden und/oder der Studierendenvertretung sollen laut CFH zukünftig auch Fragen der Studiengangsentwicklung diskutiert werden. Diese Ankündigung wird von den Gutachter:innen unterstützt. Studierende können bei den Studiengangsmanager:innen zeitnah aktuelle Anliegen und Wünsche einbringen, die laut den Befragten i.d.R. auch schnell umgesetzt werden. Bei Überlastungen der Studierenden, zum Beispiel im Hinblick auf die Vereinbarkeit von einer anteiligen Berufstätigkeit und einem Vollzeitstudium, besteht die Möglichkeit ein Urlaubssemester zu beantragen, damit z.B. die nicht kostenfreie Überschreitung der Regelstudienzeit vermieden werden kann. Denn die Studiengebühren sind, wie die Studierenden bestätigen, über die gesamte Studiendauer hinweg fällig, also auch während der Semesterferien oder Praxiszeiten. Hinzu kommen der Semesterbeitrag, die Kosten für Lernmaterialien und die Lebenshaltungskosten. Wünsche der Studierenden beziehen sich auf den (der Hochschulleitung bekannten) schwierigen Prozess der Einrichtung einer studentischen Mitverwaltung, die auch aufgrund der bislang geringen Zahl an Studierenden kompliziert ist. Die Gutachter:innen empfehlen der CFH dafür Sorge zu tragen, dass dieser Prozess baldmöglich abgeschlossen wird.

Die von der Hochschulleitung dargelegten Informationen zur Durchführung des Studiengangs gewährleisten nach Einschätzung der Gutachter:innen einen überschneidungsfreien Studienbetrieb mit einer angemessenen Prüfungsorganisation. Der in den Modulen des Modulhandbuchs abgebildete Arbeitsaufwand der Studierenden erscheint den Gutachter:innen in Relation zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen plausibel und in den modularen CP angemessen abgebildet, auch wenn der Selbststudienanteil aus Sicht der Gutachter:innen relativ hoch erscheint. Die Module schließen regelhaft innerhalb eines Semesters ab. Eine turnusmäßige Überprüfung des Workloads durch Workload-Erhebungen ist nach Aussage der Hochschulleitung im Rahmen der internen Qualitätssicherung vorgesehen. Dies wird von den Gutachter:innen gutgeheißen. Die Prüfungsdichte mit vier bis sechs Prüfungen pro Semester unterstützt die Studierbarkeit des Vollzeitstudiengangs. Von den Gutachter:innen begrüßt wird der vorgesehene vorlesungsfreie Wochentag, der den Studierenden einerseits zusätzliche Zeit für das Selbststudium ermöglicht, andererseits auch eine begrenzte Nebenerwerbstätigkeit gestattet. Beratungsmöglichkeiten für die Studierenden sind in ausreichendem Umfang gegeben.

Die Studierbarkeit des Studiengangs ist nach der Einschätzung des Gutachter:innen grundsätzlich gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

 Die Hochschule sollte dafür Sorge tragen, dass der Prozess der Einrichtung einer studentischen Mitverwaltung baldmöglichst abgeschlossen wird.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)

Sachstand

Die CFH verfolgt den Ansatz der Verbindung von Forschung und Lehre. Dies erfolgt im Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" über die Forschungsprofile und -aktivitäten der jeweiligen Professuren, die teilweise bereits berufen sind bzw. an den Standorten aufgebaut werden.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden in regelmäßigen virtuellen oder persönlichen standortübergreifenden Treffen mit dem:der Studiengangsmanager:in, den Professor:innen und dem sonstigen Lehrpersonal hinsichtlich der Inhalte und des Qualitätsniveaus überprüft, aufeinander abgestimmt und miteinander verglichen. Bei diesen Treffen werden auch Entwicklungen und Weiterentwicklungen auf Studiengangs- und Modulebene diskutiert und ausgetauscht. Aktuell erfolgt der standortübergreifende Austausch alle zwei Wochen im Rahmen des sogenannten "Lehr-Orga-Meetings", welches digital abgehalten wird. In diese Treffen fließen auch die Ergebnisse aus den Lehrevaluationen ein. An den einzelnen Standorten erfolgt darüber hinaus eine enge inhaltliche Abstimmung auf Modulebene im Rahmen regelmäßiger Treffen des Lehrpersonals mit der:dem Studiengangsmanager:in. Diese Treffen finden mindestens einmal im Jahr statt. Spezielle wissenschaftliche und fachliche Themen, etwa gemeinsame Forschungsprojekte, Betreuung von Abschlussarbeiten etc., werden im sogenannten "Professorium" standortübergreifend diskutiert und entwickelt. Dieses Treffen findet ebenfalls alle zwei Wochen statt.

Anpassungsbedarfe, die sich aus den Lehrevaluationen ergeben oder durch eine fachliche oder didaktische Weiterentwicklung begründet sind, werden an die Hochschulleitung adressiert und über einen entsprechenden Beschluss in die zuständigen Gremien eingegeben. Dabei wird zugleich geprüft, ob es sich um eine wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand handelt. Ggf. werden entsprechende Anträge formuliert. Alle Anpassungen werden entsprechend dokumentiert und von den Studiengangsmanager:innen an die Studierenden kommuniziert.

Während der Entwicklungsphase werden zu akkreditierende Studiengangskonzepte dem Gründungssenat der CFH vorgestellt, der eine Stellungnahmen dazu abgibt. Dem Gründungssenat gehört gemäß Grundordnung der CFH auch eine Vertretung der Studierendenschaft an. Die für diese Verfahren beteiligte Studierendenvertretung bewertete das geplante Studienangebot positiv, so die Hochschule.

Darüber hinaus wird die CFH extern durch den Wissenschaftlichen Beirat Psychologie beraten, der u. a. der Qualitätssicherung dient und laufend Inhalte, Berufsbefähigungen und Forschungsoutput der Einrichtung prüft und eine stetige Orientierung an fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklungen gewährleistet. Ebenso begleitet der Hochschulrat der CFH gemäß Grundordnung die Hochschulentwicklungsplanung, die Studienplanung sowie die Schwerpunkte in Forschung und Lehre und gibt hierzu Empfehlungen ab.

Die Überarbeitung und Aktualisierung des Modulhandbuchs erfolgt dann, wenn sich Anpassungsbedarfe z.B. aus Evaluationsergebnissen oder aufgrund fachlicher oder didaktischer Weiterentwicklung ergeben. Dies wird über die Lehrpersonen und die Studiengangsmanager:innen an die Hochschulleitung adressiert und von der Referentin der Hochschulleitung/ Projektmanagerin für Programmentwicklung bearbeitet. Der Änderungsbedarf wird über eine Beschlussvorlage in den Fachbereichsrat eingegeben. In der Aufbauphase der Hochschule übernimmt der Gründungssenat diese Aufgabe. Anpassungen werden über die Studiengangsmanager:innen an die Studierenden kommuniziert.

Der Studiengang wird nach Durchlauf der ersten Kohorte über ein Follow-up umfassend auf Anpassungsbedarfe geprüft.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen den standortübergreifenden Austausch zur Ausgestaltung des Studiengangs positiv zur Kenntnis. Das heißt, dass ab Studienbeginn die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums in regelmäßigen virtuellen oder persönlichen standortübergreifenden Treffen der Professor:innen mit dem sonstigen Lehrpersonal und mit dem:der Studiengangmanager:in überprüft, aufeinander abgestimmt und ggf. in Anlehnung an neue fachliche Weiterentwicklungen der studienrelevanten Wissenschaften aktualisiert und angepasst werden. Dies ist eine wichtige, aus Sicht der Gutachter:innen aber auch eine durchaus zeitintensive Aufgabe, die insbesondere auch das knappe Lehrpersonal über die Lehre, Forschung und Verwaltungsaufgaben hinaus zeitlich zusätzlich beansprucht.

Zudem werden durch den geplanten Aufbau von Forschungsschwerpunkten und den damit verknüpften Forschungsprojekten aktuelle fachliche Entwicklungen in die Lehre eingehen, so die Einschätzung der Gutachter:innen. Die Teilnahme der professoral Lehrenden an Konferenzen und Fachtagungen tragen ebenfalls zur Sicherstellung der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen bei. Insgesamt gesehen sind die von der Hochschule dargelegten Maßnahmen zur Gewährleistung der Aktualität der wissenschaftlichen und fachlichen Anforderungen aus Sicht der Gutachter:innen angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Sachstand

Die Gesamtverantwortung für das Qualitätsmanagement liegt bei dem:der Präsident:in der CFH. Das Qualitätsmanagementkonzept ist in § 10 der Grundordnung der CFH verankert. Darin ist u.a. festgehalten, dass sämtliche Studiengänge einem gesetzlich vorgeschriebenen Akkreditierungsprozess zu unterziehen sind. Das Qualitätsmanagement umfasst auch den Bereich des Evaluationswesens, der zur Sicherung der Qualität der Leistungen der Hochschule dient und dessen Verfahren in einer Evaluationsordnung geregelt sind. In der Evaluationsordnung sind Grundsätze und Formen der internen und externen Evaluation sowie die Steuerung der Ergebnisse und Maßnahmen dokumentiert. Die Qualitätssicherung im Bereich Studium & Lehre umfasst die Evaluation der Lehre (Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbefragung), Erstsemesterbefragungen, Zufriedenheitsbefragungen und Absolvent:innenbefragungen. Zur internen Evaluation gemäß § 4 Abs. 2 der Evaluationsordnung gehören die Studieneingangsbefragung (§ 4.1), die Evaluation der Lehre (umfasst auch die Didaktik und die Lehrenden) einschließlich Workloadüberprüfung (§ 4.2), Umfragen zur Studierendenzufriedenheit (§ 4.3), Absolvent:innenbefragungen (§ 4.4) sowie anlassbezogen weitere Evaluationen (§ 4.5). Gemäß Anlage 3.3 der Evaluationsordnung werden auch Praktika regelmäßig evaluiert. Im Rahmen der Evaluation wird übergreifend auf die Wahrung der Anonymität der Befragungsteilnehmer:innen geachtet. Die Ergebnisse der Befragungen sind nicht nur auf den konkreten Anlass bezogen, sie dienen auch zur Weiterentwicklung der Studienprogramme. Die Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben den Studierenden in aggregierter Form bekanntgegeben und mit ihnen besprochen.

Muster von Fragebogen für die Modulevaluation, Erstsemesterbefragung) und Zufriedenheitsbefragung liegen vor.

Als ergänzendes qualitatives Evaluationsinstrument finden an den Standorten regelmäßige "Student-Hearings" statt, bei denen die Studiengangsmanager:innen mit Vertreter:innen der Studierendenschaft in den Austausch treten. Diese werden genutzt, um einerseits die Studierenden über Evaluationsergebnisse und Maßnahmen zu informieren, und andererseits in den Dialog zu treten über aktuelle Themen aus der Studierendenschaft. Ergebnisprotokolle der Treffen werden zur Dokumentation angefertigt.

Nach Durchlauf der ersten Kohorte wird der Studiengang im Rahmen eines sog. "Follow-up-Workshops" grundlegend überprüft. Bei diesem Workshop werden sowohl die fachlich-inhalt-lichen als auch die administrativen Prozesse und Inhalte mit Hilfe von qualitativen und quantitativen Kennzahlen (Evaluationsergebnisse, Studiengangstatistiken) und Stellungnahmen verschiedener Bereiche der Prüfung unterzogen. An den Follow-up-Workshops werden alle Statusgruppen – Lehrende, Studierende, administratives Personal, ggf. externe Beteiligte – eingebunden.

Das hochschulische Qualitätsmanagement ist in das konzernweite Qualitätsmanagement der Carl Remigius Fresenius Education Group (CRFE) eingebettet und in einem Qualitätsmanagement-Handbuch dokumentiert. Das Qualitätsmanagementsystem der CRFE ist seit 2005 nach DIN ISO 9001 zertifiziert und sieht jährlich interne Audits in allen Gesellschaften und an allen Hochschulstandorten vor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grundsätzlich unterliegen alle Studiengänge der CFH einem kontinuierlichen Monitoring. Hierbei wird in der hochschulinternen Evaluation eine Vertretung der Studierenden mit eingebunden. Mittels Absolvent:innenbefragungen werden außerdem auch Absolvent:innen gemäß der Evaluationsordnung der CFH mit integriert. Es kommen u.a. Erstsemesterbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Die Anwendung der von der CFH genannten Qualitätssicherungsinstrumente ist auch an den vier Studienstandorten des im Wintersemester 2025/2026 startenden konsekutiven Masterstudiengang "Psychologie, Nachhaltigkeit, Ökonomie" geplant. Die Gutachter:innen halten die Anwendung dieser Instrumente im Sinne der Überprüfung und Weiterentwicklung des Studiengangkonzepts für geeignet. Das Gutachter:innengremium ist davon überzeugt, dass auf Grundlage der Evaluationsergebnisse Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet, fortlaufend überprüft und im Sinne der Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Sachstand

Die CFH versteht sich gemäß ihrem Leitbild als eine Hochschule, "die die Vereinbarkeit von Familie, Studium und Beruf fördert und in der alle Menschen ihr Potential entfalten können – unabhängig von Alter, Geschlecht, persönlichem Lebensentwurf, ethnischer oder religiöser Zugehörigkeit und physischen Fähigkeiten". Entsprechend fördert die CFH die Umsetzung der Gleichberechtigung von allen Mitgliedern der Hochschule. Zentrale Aspekte des Gleichstellungskonzeptes der CFH vom 15.12.2023 sind das Einsetzen einer Gleichstellungsbeauftragten, das Einbinden von Gleichstellungsaspekten in Berufungsverfahren, in die Einstellung und Förderung von Nachwuchswissenschaftler:innen und Verwaltungsmitarbeiter:innen, die Einrichtung von familiengerechten Rahmenbedingungen zum Arbeiten und studieren sowie eine chancengerechte Organisationskultur. Dem Studiengang steht standortübergreifend eine Gleichstellungsbeauftragte zur Verfügung. Die Kontaktdaten von Vertrauensdozent:innen sowie der Gleichstellungsbeauftragten werden den Studierenden über die Online-Lernplattform "studynet" zugänglich gemacht.

Die Umsetzung des Gleichstellungskonzeptes beginnt laut Hochschule auf der Mitarbeiter:innenebene bereits mit der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages. Jede:r Mitarbeiter:in bestätigt vor dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, dass sie:er die ihm:ihr zugesandte "Mitarbeiterinformation über das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)" zur Kenntnis genommen hat.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist in § 24 der SPO-AT ("Nachteilsausgleich, Mutterschutz und Elternzeit") geregelt. Mit den fünf dort definierten Absätzen wird für Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten der gesetzlich verankerte Anspruch auf Nachteilsausgleiche im Studium und bei Prüfungen umgesetzt. Damit wird über den Prüfungsausschuss eine Gleichstellung aller Studierenden erreicht. Dies gilt auch bezogen auf Nachteile aufgrund von Pflege und Betreuung einer:eines Angehörigen.

Gleichstellungsaspekte werden auch im Rahmen der regelmäßigen Evaluationen überprüft und entsprechend ausgewertet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die im Aufbau befindliche Hochschule verfügt über ein die Gutachter:innen überzeugendes Gleichstellungskonzept und eine Gleichstellungsbeauftragte, die standortübergreifend tätig ist. Die Gutachter:innen gelangen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studiengangs an allen vier Studienstandorten umgesetzt werden. Dass das Gleichstellungskonzept zukunftsorientiert fortgeschrieben werden soll, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Beeinträchtigungen ist aus Sicht der Gutachter:innen in § 24 der SPO-AT adäquat geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

 Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen vom 22.07.2019 an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Oliver Büttner, Universität Duisburg-Essen

Prof.in Dr. Susan Hinterding, BSP Business and Law School – Hochschule für Management und Recht

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Elke Schmidt, Pflegedirektorin Klinikum Region Hannover (KRH), Klinikum Laatzen und Klinikum Siloah in Hannover

c) Vertreter:in der Studierenden

Charlotte Lorenz, Psychologische Hochschule Berlin

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Es liegen keine Daten vor, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.09.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.09.2024
Zeitpunkt der Begehung:	17.01.2025
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Gründungspräsidentin; Kanzler), Programmverantwortliche und Leh- rende einschließlich Vertreter:innen der Char- lotte Fresenius Privatuniversität Wien (Univer- sity of Sustainability) und des Hochschulmana- gements, drei Studierende (Bachelorstudien- gang "Psychologie")
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt:	Am Studienstandort Köln wurden die Räumlich- keiten für Lehre und Selbststudium, die Biblio- thek mit den Stillräumen, die Laborausstattung, die Aufenthaltsräume, das Bistro sowie die Gruppenräume besichtigt, die sich die Studie- renden für bestimmte Zeitslots buchen können.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Ak- kreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkre- ditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erstoder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag
T .	

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.
- (3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.
- (6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschuloder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.
- (3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.
- (2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
- 3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO Zurück zum Gutachten